

Prospekt

für den Investmentfonds (nachstehend: „Fonds“) gemäß
Investmentfondsgesetz 2011 idgF (nachstehend: „InvFG“)

C-QUADRAT ARTS Best Momentum

Es handelt sich um einen OGAW¹ gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm. § 50 InvFG

Ampega Investment GmbH
Charles-de-Gaulle-Platz 1
50679 Köln
Deutschland
(Verwaltungsgesellschaft - VWG)

Thesaurierungsanteilscheine:	ISIN-Code	AT0000825393	(T in EUR)
Thesaurierungsanteilscheine:	ISIN-Code	AT0000A05AE6	(T für Polen)
Vollthesaurierungsanteilscheine:	ISIN-Code	AT0000A1H682	(VT-Ausland PLN hedged)
Vollthesaurierungsanteilscheine:	ISIN-Code	AT0000A08LD9	(VT-Ausland, VT-Inland)
Thesaurierungsanteilscheine:	ISIN-Code	AT0000A228W3	(H)

Dieser Prospekt wurde im September 2023 entsprechend den gemäß den Bestimmungen des InvFG erstellten Fondsbestimmungen erstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Fondsbestimmungen am 01.10.2020 in Kraft getreten sind. Der Prospekt ist ab dem 01.09.2023 gültig.

Veröffentlichungen erfolgen in elektronischer Form auf der Internetseite der VWG unter www.ampega.com > Publikumsfonds > Fondsname.

Dem Anleger ist rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile das Basisinformationsblatt gemäß EU-VO 1286/2014 kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt und die Fondsbestimmungen sowie das Basisinformationsblatt gemäß EU-VO 1286/2014 kostenlos zur Verfügung gestellt. Dieser Prospekt wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht. Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente kann in Papierform sowie auf elektronischem Weg auf der Website www.ampega.com > Publikumsfonds > Fondsname erfolgen. Die Unterlagen sind auch bei der Depotbank erhältlich.

¹ OGAW ist die Kurzform für „Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren“ gemäß InvFG 2011.

FATCA

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“) und des dabei vorgenommenen Fonds-Registrierungsprozesses bei der US-amerikanischen IRS („Internal Revenue Service“) wurde dem Fonds folgende GIIN („Global Intermediary Identification Number“) zugewiesen:

3PGBUV.99999.SL.040

Der Fonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „deemed-compliant“, d.h. als FATCA-konform.

Vertriebsbeschränkung

Der Fonds wurde nicht nach den betreffenden Rechtsvorschriften in den USA registriert. Anteile des Investmentfonds sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb an jegliche US-Staatsbürger (oder Personen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben) oder Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der USA gegründet wurden, bestimmt.

Ein öffentlicher Vertrieb des Fonds darf nur in jenen Ländern erfolgen, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Angaben über die Verwaltungsgesellschaft

1. Informationen über die Verwaltungsgesellschaft mit einem Hinweis darauf, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist als im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds 8
2. Angabe sämtlicher von der VWG verwalteter Fonds 8
3. Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie über das Stammkapital 8
4. Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft 9
5. Die VWG hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert: 9

Abschnitt II

Informationen über den Fonds

1. Bezeichnung des Fonds 10
2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist 10
3. Kurzangaben über die auf den Fonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilhabern vom Fonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden 10
 - Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger 10
 - Privatvermögen 10
 - Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers 10
 - Ausnahmen von der Endbesteuerung 11
 - Besteuerung auf Fondsebene 11
 - Besteuerung auf Anteilscheinhaberebene 11
 - Veräußerung des Fondsanteiles 11
 - Verlustausgleich auf Depotebene des Anteilscheinhabers 11
 - Betriebsvermögen 12
 - Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen 12
 - Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen 12
 - Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen 12
4. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit der Ausschüttung 13
5. Name der Personen, der mit der Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG betraut ist 13
6. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere 13
7. Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Fonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber 14
 - Kündigung der Verwaltung 14
 - Übertragung der Verwaltung 15
 - Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds 15
 - Abspaltung des Fondsvermögens 15
 - Andere Beendigungsgründe des Fonds 15

Informationen über	8. Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder	
den Fonds	gehandelt werden	15
	9. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile.	16
	Ausgabe von Anteilen	16
	Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis	16
	Abrechnungstichtag	16
	10. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und	
	Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann.	16
	Rücknahme von Anteilen	16
	Aussetzung	16
	Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis	16
	Abrechnungstichtag	16
	11. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise	
	der Anteile, insbesondere:	17
	Berechnungsmethode	17
	Häufigkeit der Berechnung der Preise	17
	Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	17
	Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	17
	12. Regeln für die Vermögensbewertung	17
	13. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge	18
	Erträgnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)	18
	Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung	
	(Thesaurierer)	18
	Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung	
	(Vollthesaurierer)	18
	Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung	
	(Vollthesaurierer Auslandstranche)	18
	14. Beschreibung der Anlageziele des Fonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital-	
	oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete	
	oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik, der Angabe	
	etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei	
	der Verwaltung des Fonds Gebrauch gemacht werden kann sowie Angaben zur Berücksich-	
	tigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess sowie Auswirkungen der Nachhal-	
	tigkeitsrisiken auf die Rendite und Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen	
	auf Ebene des Fonds	19
	15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik	20
	Wertpapiere	20
	Geldmarktinstrumente	20
	Gesamtrendite-Swaps	20

Informationen über den Fonds	Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente	20
	Anteile an Fonds	20
	Anteile an Investmentfonds (§ 77 InvFG)	20
	Derivative Finanzinstrumente	21
	Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente	21
	Verwendungszweck	21
	Risikomanagement	21
	Gesamtrisiko	22
	VaR-Ansatz	22
	Sichteinlagen oder kündbare Einlagen	22
	Kreditaufnahme	23
	Pensionsgeschäfte	23
	Wertpapierleihe	23
16. Risikoprofil des Fonds		23
	Allgemeines	23
	Marktrisiko	23
	Zinsänderungsrisiko	23
	Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko	23
	Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallrisiko der Gegenpartei)	23
	Liquiditätsrisiko	24
	Wechselkurs- oder Währungsrisiko	24
	Spezifisches Währungsrisiko	24
	Verwahrrisiko	24
	Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko	24
	Performancerisiko	24
	Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber	24
	Inflationsrisiko	24
	Kapitalrisiko	25
	Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem	
	Steuervorschriften	25
	Bewertungsrisiko	25
	Länder- oder Transferrisiko	25
	Risiko der Aussetzung der Rücknahme	25
	Schlüsselpersonenrisiko	25
	Operationelles Risiko	25
	Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)	25
	Risiko bei derivativen Instrumenten	25
	Wertpapierverleihrisiko	26
	Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)	26
	Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken	26

Informationen über den Fonds	17. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Fonds gehenden Vergütungen für die VWG, die Depotbank oder Dritte und der Unkosten-erstattungen an die VWG, die Depotbank oder Dritte durch den Fonds	26
	Verwaltungskosten	26
	Managementfees der Subfonds	26
	Sonstige Aufwendungen	27
	Transaktionskosten	27
	Kosten für Wirtschaftsprüfung (Abschlussprüfung) und Steuerberatung	27
	Publizitätskosten und Aufsichtskosten	27
	Kosten für die Depotbank/Verwahrstelle	27
	Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater	27
	Vorteile	28
	18. Angaben über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des Fonds entnommen werden	28
	19. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Fonds vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall hinsichtlich des Mitgliedstaats zu machen, in dem der Fonds bewilligt ist. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die oben bezeichneten Angaben hinsichtlich dieses Mitgliedstaats zu machen und in den dort verbreiteten Prospekt aufzunehmen	28
	20. Weitere Anlageinformationen	29
	Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen	29
	Wahrnehmung der Aktionärsrechte	29
	Anlegerbeschwerden	29
	Informationsbereitstellung	29
	Bisherige Ergebnisse des Fonds	30
	Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist	32
	21. Wirtschaftliche Informationen	32

Abschnitt III

Angaben über die Depotbank/Verwahrstelle	1. Identität der Verwahrstelle des OGAW und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können	33
	2. Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können	33
	3. Erklärung, dass den Anlegern auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Informationen gemäß den vorstehenden übermittelt werden	34

Abschnitt IV

Anhang A	Fondsbestimmungen gemäß InvFG 2011	35
	Artikel 1 Miteigentumsanteile	35
	Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)	35
	Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze	35
	Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme	36
	Artikel 5 Rechnungsjahr	36
	Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung	36
	Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr	37
Anhang B	Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten	39
	1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR	39
	2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR	39
	3. Börsen in außereuropäischen Ländern	40
	4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft	41
	5. Börsen mit Futures und Options Märkten	41
Anhang C	Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden:	42
	Geschäftsführung	43
	Aufsichtsrat, Stammkapital	43
	Vertriebsstellen	43
Zusätzliche Angaben für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	Zahlstelle und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland	44
Rechte des Käufers zum Widerruf	Widerrufsbelehrung	45

Abschnitt I

Angaben über die Verwaltungsgesellschaft

1. Informationen über die Verwaltungsgesellschaft mit einem Hinweis darauf, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist als im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Kapitalanlagefonds (auch „Fonds“ genannt) ist die

Ampega Investment GmbH mit Sitz in 50679 Köln, Charles-de-Gaulle-Platz 1, Deutschland.

und damit in einem anderen Mitgliedsstaat niedergelassen als im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds. Die VWG ist eingetragen im Handelsregister:

Amtsgericht Köln: HRB 3495

USt-Id-Nr. DE 115658034

Die VWG ist eine am 28.12.1967 gegründete, deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) in der Rechtsform einer Kapitalverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Firma der VWG lautet Ampega Investment GmbH. Die VWG ist seit dem 22.01.1968 als Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaft lizenziert. Nach Umstellung ihrer Geschäftserlaubnis auf die Rahmenbedingungen des Investmentgesetzes (InvG) zum 01.01.2006 darf die VWG richtlinienkonforme Sondervermögen, Immobilien-Sondervermögen, Gemischte Sondervermögen und Altersvorsorge-Sondervermögen im Sinne des InvG verwalten. Seit dem 5.6.2012 verfügte die VWG über eine Voll-Lizenz als Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des InvG. Sie durfte danach alle Arten von Sondervermögen verwalten, die das deutsche InvG vorsah (inländische Investmentvermögen sowie EU-Investmentvermögen).

Die VWG hat eine Erlaubnis als Kapitalanlagegesellschaft nach dem Investmentgesetz; die Erlaubnis als OGAW-Kapital-

verwaltungsgesellschaft nach dem KAGB gilt somit als erteilt. Die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hat der VWG am 24.07.2014 – zuletzt geändert am 07.09.2015 – die Erlaubnis zur Verwaltung Alternativer Investmentfonds (AIF) nach dem KAGB erteilt. Die VWG ist mit hin als externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB lizenziert. Sie darf folgende Investmentvermögen verwalten: OGAW-Investmentvermögen (§§ 192 ff. KAGB), Gemischte Investmentvermögen (§ 218 f. KAGB), Sonstige Investmentvermögen (§§ 220 ff. KAGB), Immobilien-Sondervermögen (§§ 230 ff. KAGB), Offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen, die in bestimmte Vermögensgegenstände (§ 284 Abs. 1 und 2 KAGB) investieren, Allgemeine offene inländische Spezial-AIF - ausgenommen Hedgefonds (§ 283 KAGB) - die in bestimmte Vermögensgegenstände (§ 284 Abs. 1 und 2 KAGB) investieren. Gegenstand der kollektiven Vermögensverwaltung sind daneben EU-OGAW, EU-AIF und ausländische Vermögensgegenstände, die denen für inländische Investmentvermögen entsprechen. Daneben darf die VWG einzelne in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes (KWG) angelegte Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum verwalten, einschließlich der Portfolioverwaltung fremder Investmentvermögen.

Die VWG erbringt ihre Tätigkeit zur Verwaltung des Fonds unter Inanspruchnahme des ihr hierfür am 04.07.2012 erteilten Management-Passes für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr in Österreich (§ 36 InvFG, §§ 49, 50 KAGB).

2. Angabe sämtlicher von der VWG verwalteter Fonds

Die Informationen finden Sie in der tabellarischen Aufstellung im ABSCHNITT IV, Anhang C.

3. Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie über das Stammkapital

Die Informationen finden Sie im ABSCHNITT IV, Anhang C.

4. Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat sich eine Vergütungsrichtlinie gem. §§ 17a ff. InvFG gegeben, die den verbindlichen Rahmen für die Vergütungspolitik und –praxis bildet, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist. Sie ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen oder den Anlagebedingungen der von ihr verwaltenden Sondervermögen vereinbar sind, noch hindert sie die Gesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Sondervermögens zu handeln.

Die Vergütungsrichtlinie enthält im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen insbesondere detaillierte Vorgaben im Hinblick auf die allgemeine Vergütungspolitik und freiwillige Altersvorsorgeleistungen, sowie Regelungen für fixe und variable Gehälter und Informationen darüber, welche Mitarbeiter in diese Vergütungsrichtlinie einbezogen sind. Ferner finden sich dort Hinweise zu der Zuteilung und den Auszahlungsmodalitäten der variablen Vergütung.

Die Vergütungspolitik orientiert sich an der Größe der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Sondervermögen, der internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität der von der Gesellschaft getätigten Geschäfte. Dabei steht die Vergütungspolitik im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Gesellschaft und der von ihr verwalteten Sondervermögen sowie der Anleger solcher Sondervermögen. Sie umfasst auch Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <https://www.ampega.com/publikumsfonds/hinweise/> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

5. Die VWG hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

- Anlageverwaltung (kollektive Portfolioverwaltung)
- Compliance
- Interne Revision
- Rechnungswesen der VWG
- IT/EDV
- Administrative Tätigkeiten: Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen); Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften; Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft; Ausgabe und Rücknahme von Anteilen; Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate); Rechnungslegung des Fonds; Elektronische Aufzeichnung/Aufbewahrung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen; allfällige Meldeverpflichtungen von Derivaten gemäß EMIR-Regelwerk² Informationen zu Aufgaben, die an die Depotbank (Verwahrstelle) delegiert werden, finden Sie im Abschnitt III, unter Punkt 1 ff.

² europäische Verordnung (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 148/2013 und (EU) Nr. 1247/2012

Abschnitt II

Informationen über den Fonds

1. Bezeichnung des Fonds

Der Fonds hat die Bezeichnung C-QUADRAT ARTS Best Momentum und ist ein Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 2 InvFG 2011 („InvFG“).

Der Fonds entspricht der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“). Dieser Fonds ist in Österreich zugelassen und wird durch die Finanzmarktaufsicht (nachstehend „FMA“) reguliert.

2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist

Der C-QUADRAT ARTS Best Momentum wurde am 4. Jänner 1999 aufgelegt und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

3. Kurzangaben über die auf den Fonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind.

Angabe, ob auf die von den Anteilhabern vom Fonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden

STEUERLICHE BEHANDLUNG für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Rechtlicher Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene:

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.

Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungs-pflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer(KEST)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KEST in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KEST für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KEST bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 27,5% KEST (für steuerliche Zuflüsse bis zum 31.12.2015 25%). Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60% aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 27,5% KEST (für steuerliche Zuflüsse bis zum 31.12.2015 25% KEST). Insofern die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene

Veräußerung des Fondsanteiles

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (idF vor dem BudgetbegleitG 2011)). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfangen.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltdauer - bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteige-

rung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 27,5% KEST (für Veräußerungen bis zum 31.12.2015 25% KEST) einbehält.

Verlustrausgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers

Ab 1.4.2012 hat die depotführende Bank **Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge** (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustrausgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KEST gutgeschrieben werden. Übersteigen 27,5% (bzw. zum 31.12.2015 25%) der realisierten Verluste die bereits bezahlte KEST, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

AnlegerInnen, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 27,5% bzw. bis zum 31.12.2015 25% liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 27,5% resp. 25% unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustrausgleich innerhalb der mit 27,5% besteuerten Kapitaleinkünfte (für steuerliche Zuflüsse bis zum 31.12.2015 25% KEST), kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die **Verlustrausgleichsoption** ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KESt pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KESt Abzug als abgegolten.

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds waren bei GJ, die im Jahr 2012 begonnen haben mit dem Tarif zu versteuern, danach kam der 27,5%ige Sondersteuersatz (für steuerliche Zuflüsse bis zum 31.12.2015 25%) zur Anwendung (Veranlagung).

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 27,5%-ige bzw. bis zum 31.12.2015 25%-ige KESt Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 27,5%-igen (bzw. bis zum 31.12.2015 25%igen) KESt Satz. Dieser KESt Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 27,5% resp. bis zum 31.12.2015 25% (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KESt ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10% niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KESt an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KESt kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der 25%-igen Körperschaftsteuer. Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KESt auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 erhöht sich der KEST-Satz von 25% auf 27,5%. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim 25%-igen KÖSt-Satz. Wenn nicht die kuponauszahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 25%-igen KEST-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KEST beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich der 25%-igen Zwischensteuer.

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10% niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KÖSt-pflichtig.

Mindestens 60% aller realisierten wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der 25%-igen Zwischensteuer. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüt-

tungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

4. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Häufigkeit der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 01.01. bis 31.12.

Die Ausschüttung bzw. Auszahlung der KEST gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm. Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab dem 15.02. des folgenden Rechnungsjahres.

Zwischenausschüttungen sind möglich.

Die VWG hat für jedes Rechnungsjahr des Fonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes ist der Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten zu veröffentlichen.

5. Name der Personen, der mit der Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG betraut ist

Als Abschlussprüfer wurde die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien betraut.

Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht, den Sie auch über die Website www.ampega.com > Publikumsfonds > Fondsname abrufen können.

6. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

- **Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert;**
- **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto;**
- **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung;**
- **Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht.**

Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds (dingliches Recht).

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilsgattung in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) je Anteilsgattung dargestellt.

Die VWG darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Derzeit hat die Gesellschaft für den Fonds folgende Anteilsgattungen gebildet:

Thesaurierungsanteilscheine: AT0000825393 (T) in EUR: Diese Anteilsgattung thesauriert ihre Erträge und notiert in Euro.

Thesaurierungsanteilscheine: AT0000A05AE6 (T für Polen) in PLN: Diese Anteilsgattung thesauriert ihre Erträge und notiert in Polnischen Zloty.

Vollthesaurierungsanteilscheine: AT0000A08LD9 (VT-Ausland, VT-Inland) in EUR: Diese Anteilsgattung thesauriert ihre Erträge voll und notiert in Euro.

Vollthesaurierungsanteilscheine: AT0000A1H682 (VT-Ausland PLN hedged) in PLN: Diese Anteilsgattung thesauriert ihre Erträge voll und notiert in Polnischen Zloty.

Thesaurierungsanteilscheine: AT0000A228W3 (H) in EUR: Diese Anteilsgattung thesauriert ihre Erträge und notiert in Euro.

Die Anteilsklasse „H“ ist ausschließlich für Erbringer der Dienstleistungen der unabhängigen Anlageberatung oder der diskretionären Finanzportfolioverwaltung oder für sonstige Vertreibende vorgesehen, die

- (i) Investmentdienstleistungen und -aktivitäten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MIFID II Richtlinie) erbringen und
- (ii) separate Vergütungsvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten abgeschlossen haben und
- (iii) keine anderen Vergütungen, Rabatte oder sonstige Zahlungen seitens der Verwaltungsgesellschaft oder dem relevanten Teilfonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten erhalten oder
- (iv) institutionelle Investoren, die gemäß Definition der MIFID II Richtlinie als professionelle Investoren oder als geeignete Gegenparteien gelten. Dies umfasst beispielsweise Investments von Versicherungen im Rahmen von fondsgebundenen Versicherungslösungen.

Nähere Informationen finden Sie im Abschnitt II, unter Punkt 13.

7. Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Fonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber

Kündigung der Verwaltung

Die VWG kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

- i) mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

ii) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß ii) ist während einer Kündigung gemäß i) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere VWG überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

Übertragung der Verwaltung

Die VWG kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere VWG übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilinhaber informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die VWG kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit einem anderen Investmentfonds oder mit mehreren Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anteilinhaber (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilinhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

Abspaltung des Fondsvermögens

Die VWG kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

Andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der VWG zur Verwaltung eines Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

8. Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank. Die VWG kann die Anteile des Fonds an einer Börse oder in organisierten Märkten zulassen; derzeit hat die VWG von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der VWG des hier beschriebenen Fonds an Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der VWG veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden. Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der VWG bzw. der Verwahrstelle ermittelten Anteilwert abweichen.

9. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile.

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe erfolgt zu jedem Bankarbeitstag in Wien.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist je Anteilsgattung grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den unter Punkt 19 angeführten Vertriebs- bzw. Zahlstellen erworben werden.

Die VWG behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Für alle Anteilklassen des Fonds besteht derzeit keine Mindestanlage summe.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden.

Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5,00 % des Wertes eines Anteiles. Derzeit wird für die retrofreie Anteilklasse „H“ kein Ausgabeaufschlag erhoben, für alle weiteren Anteilklassen wird der Ausgabeaufschlag in voller Höhe erhoben.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages aufgerundet auf den nächsten Cent bzw. auf die im Prospekt für die jeweilige Anteilsgattung angegebene Währungseinheit.

Abrechnungstichtag

Erfolgt der Ordereingang bei der Depotbank zur Ausgabe von Anteilscheinen an einem Bankarbeitstag bis spätestens 14:00 Uhr bei elektronischer Datenübertragung bzw. bis spätestens 13:30 Uhr bei sonstiger Übermittlung, so ist der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des übernächsten Bankarbeitstages (Abrechnungstichtag) zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt einen Bankarbeitstag nach dem Abrechnungstichtag.

10. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen.

Die VWG ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles, abgerundet auf den nächsten Cent entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zu jedem Bankarbeitstag in Wien.

Aussetzung

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist den Anteilinhabern ebenfalls bekannt zu geben.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten Cent bzw. auf die im Prospekt für die jeweilige Anteilsgattung angegebene Währungseinheit.

Abrechnungstichtag

Erfolgt der Ordereingang bei der Depotbank zur Rücknahme von Anteilscheinen an einem Bankarbeitstag bis spätestens 14:00 Uhr bei elektronischer Datenübertragung bzw. bis spätestens 13:30 Uhr bei sonstiger Übermittlung, so ist der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des übernächsten Bankarbeitstages (Abrechnungstichtag). Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt einen Bankarbeitstag nach dem Abrechnungstichtag.

11. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- **Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise;**
- **Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile verbundenen Kosten;**
- **Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise.**

Berechnungsmethode

Zur Preisberechnung des Fonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten (=verfügbaren) Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds 5 % oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Häufigkeit der Berechnung der Preise

Die Berechnung des Ausgabe- sowie des Rücknahmepreises erfolgt bankarbeitstäglich.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen.

Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Wert eines Anteiles, der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird bankarbeitstäglich von der Depotbank ermittelt und auf der Homepage der VWG unter www.ampega.com > Publikumsfonds > Fondsname veröffentlicht.

12. Regeln für die Vermögensbewertung

Der **Wert einer Anteilsgattung** ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Fonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilsgattung.

Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung ist deren Wert auf der Grundlage des für den gesamten Fonds ermittelten Wertes zu berechnen. In der Folge ergibt sich der Wert einer Anteilsgattung aus der Summe der für diese Anteilsgattung zu berechnenden anteiligen Nettovermögenswerte des Fonds.

Der **Gesamtwert des Fonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögensgegenstände werden wie folgt ermittelt:

- a. Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b. Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- c. Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- d. Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

13. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der VWG ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der VWG. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15.02. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab 15.02. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszus zahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15.02. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszus zahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15.02. des folgenden Rechnungsjahres.

Die VWG stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszus zahlen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

14. Beschreibung der Anlageziele des Fonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik, der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Fonds Gebrauch gemacht werden kann sowie Angaben zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess sowie Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite und Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Fonds

Der **C-QUADRAT ARTS Best Momentum** strebt als Anlageziel Kapitalzuwachs an.

Die Anlagestrategie des **C-QUADRAT ARTS Best Momentum** orientiert wird aktiv gemanagt und orientiert sich nicht an einer Benchmark. Es wird vielmehr, auf langfristige Sicht gesehen, angestrebt einen absoluten Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Für den Fonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Der Fonds veranlagt zumindest **51 vH** des Fondsvermögens in Aktienfonds, Anleihenfonds und Geldmarktfonds bzw. geldmarktnahe Fonds können als kurzfristig defensive Maßnahme erworben werden. Dabei können auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die eine – im Verhältnis zu einer bestimmten Marktentwicklung – neutrale oder gegenläufige Wertentwicklung anstreben.

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen bis zu **49 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu **49 vH** des Fondsvermögens (Berechnung nach Marktpreisen) und zur Absicherung eingesetzt werden.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können bis zu **49 vH** des Fondsvermö-

gens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess sowie Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Nachhaltigkeitsrisiken werden im Investmentprozess einbezogen und wirken sich grundsätzlich auf alle bestehenden Risikokarten aus. Nachhaltigkeitsrisiken können die Wertentwicklung des Fonds und der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Bei allen zu tätigenen Investitionen wird vom Auslagerungspartner ARTS Asset Management GmbH ein Filterkatalog angewendet, welcher den Ausschluss kontroverser Waffenhersteller und die Berücksichtigung der UN Global Compact Kriterien beinhaltet. Durch diesen Filterkatalog werden Titel im Rahmen der Investitionsentscheidung in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken bewertet.

Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Fonds: Die Steuerung nach den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact) ist in diesem Fonds kein Bestandteil der Anlagestrategie. Gemäß der festgestellten wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens werden für die verschiedenen Assetklassen in diesem Zusammenhang Maßnahmen definiert, um die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen zu reduzieren. Weitere Angaben hierzu können dem Jahresbericht des Fonds im Abschnitt „Zusätzliche Angaben – Angaben zur Transparenz gemäß Verordnung (EU) 2020/852 bzw. Angaben nach Art.11 Offenlegungsverordnung“ entnommen werden.

Nach der geltenden gesetzlichen Lage steht es der Gesellschaft frei, die Anlagepolitik des Fonds im Rahmen der geltenden Fondsbestimmungen zu ändern. Die mit der Anlagepolitik verbundenen Risiken sind im Abschnitt „16. Risikoprofil des Fonds“ erläutert.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obigen Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.

HINWEIS:

Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und ist hierzu ggf. eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, nach Maßgabe von § 69 InvFG jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinne des § 69 Abs. 2 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG ein.

Die VWG kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen nicht erworben werden.

Gesamtrendite-Swaps

Gesamtrendite-Swaps werden derzeit nicht eingesetzt.

Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Höchstens 10 vH des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, auch keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

Anteile an Fonds

Anteile an Investmentfonds (§ 77 InvFG)

1. Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen jeweils bis zu 20 vH des Fondsvermögens und insgesamt im gesetzlich zulässigen Rahmen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.
2. Anteile an Investmentfonds gem. § 71 iVm. § 77 Abs. 1 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Fonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
 dürfen jeweils bis zu 20 vH des Fondsvermögens, insgesamt jedoch nur bis zu 30 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern
 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FMA derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht (= Unionsrecht) gleichwertig ist und ausreichende Ge-

währ für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und

- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idGF genannten Kriterien heranzuziehen.

- 3. Für den Fonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben VWG oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die VWG durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

Derivative Finanzinstrumente

Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

- 1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
- 2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
- 3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der VWG zum angemessenen Zeitwert veräußert,

liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

- 4. sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 InvFG genannten Vermögenswerten führen.

Miterfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Das Ausfallsrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist, 10 vH des Fondsvermögens,
- 2. ansonsten 5 vH des Fondsvermögens.

Anlagen eines Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Verwendungszweck

Der Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung/Ertrags-sicherung bedeutet, dass der Einsatz derivativer Instrumente zur Reduzierung von bestimmten Risiken des Fonds erfolgt (z.B. Marktrisiko), taktischer Natur ist und somit eher kurzfristig erfolgt.

Der Einsatz derivativer Instrumente als Teil der Anlagestrategie bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenstände sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden können.

Der Einsatz derivativer Instrumente zur permanenten Absicherung bedeutet, dass versucht wird, bestimmte Risiken (z.B. Währungsrisiko) durch den Einsatz derivativer Instrumente zur Gänze auszuschalten (langfristige und dauerhafte Absicherung).

Die VWG darf als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.

Risikomanagement

Die VWG hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko-profil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko ist nach dem Commitment Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz zu ermitteln.

Die VWG hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, zu bewerten.

Gesamtrisiko

VaR-Ansatz

Die VWG wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den Value-at-Risk-Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden alle Positionen des Fonds berücksichtigt. Value-at-Risk bezeichnet in diesem Zusammenhang den bei einem gegebenen Konfidenzintervall (Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum (Haltedauer) maximal zu erwartenden Verlust des Fondsportfolios.

Bei der Berechnung des Verlustpotentials sind folgende Parameter heranzuziehen:

1. Konfidenzintervall von 99%
2. Haltedauer von einem Monat (iSv 20 Geschäftstagen)
3. effektiver Beobachtungszeitraum der Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstage), außer wenn eine kürzere Beobachtungsperiode durch eine bedeutende Steigerung der Preisvolatilität durch extreme Marktbedingungen begründet ist
4. vierteljährliche Datenaktualisierung, oder häufiger, wenn die Marktpreise wesentlichen Veränderungen unterliegen
5. Berechnungen mindestens auf täglicher Basis.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Value-at-Risk-Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Die Genauigkeit und Prognosegüte des Value-at-Risk-Ansatzes ist anhand von Backtesting (Rückvergleich) zu überprüfen. Daneben werden risikoadäquate Stressberechnungen (Stress-testing) durchgeführt.

Die VWG wendet folgendes Modell an: relativer VaR

Die VWG wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den relativen Value-at-Risk-Ansatz an.

Dabei erfolgt neben der Berechnung des VaR des aktuellen Fondsportfolios auch die Berechnung des VaR eines entsprechenden Referenzportfolios.

Angabe zum Referenzportfolio: Portfolio aus weltweiten Aktien.

Das auf diese Art ermittelte Gesamtrisiko des Fondsportfolios darf maximal **das Zweifache** des Gesamtrisikos des Referenzportfolios betragen.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu **20 vH** des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens **20 vH** des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und /oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.
3. Es ist kein Mindestguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach mit **49 vH** des Fondsvermögens begrenzt.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu **10 vH** des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig. Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte werden nicht durchgeführt.

Wertpapierleihe

Wertpapierleihen werden nicht durchgeführt.

16. Risikoprofil des Fonds

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die VWG für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Fonds auswirken.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der einzelnen Anteilsgattungen kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilsgattung die von ihm erworbenen Anteile gehören.

Für diesen Fonds können insbesondere die im Folgenden angeführten Risiken von Bedeutung sein:

Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Zinsänderungsrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstruments besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumente eine gegenläufige Kursentwicklung ein.

In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Marktbedingt kann das Zinsänderungsrisiko auch für Sichteinlagen und kündbare Einlagen in Form von negativen Habenzinsen oder sonstigen ungünstigen Konditionen schlagend werden, wobei letztere sowohl im positiven als auch im negativen Sinn einer erhöhten Änderungsfrequenz unterliegen können.

Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallrisiko der Gegenpartei)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der

Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

Liquiditätsrisiko

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Schuldverschreibungen, erwirbt die VWG für den Fonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die VWG darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Wechselkurs- oder Währungsrisiko

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit

beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

Spezifisches Währungsrisiko

Für die Anteilsgattung ISIN AT0000A1H682 (VT-Ausland PLN hedged) gilt Folgendes: Im Rahmen des Absicherungskonzeptes versucht die VWG, den größtmöglichen Teil des Fremdwährungsrisikos zwischen der Währung des Anlegers (Polnischer Zloty) und dem EURO abzusichern, unabhängig davon, in welcher Währung die im Fonds gehaltenen Instrumente/Titel notieren. Diese Absicherung umfasst nicht jenes Währungsrisiko, das aus Devisenkursschwankungen des Euro gegen die im Portfolio des Fonds enthaltenen Fremdwährungsbestandteile resultiert. Eine vollständige Absicherung des Fremdwährungsrisikos kann nicht gewährleistet werden.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltpflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann.

Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

Performancerisiko

Für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

Kapitalrisiko

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

Bewertungsrisiko

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die VWG kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis

niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der VWG oder aus externen Ereignissen resultiert, wie beispielsweise negative Auswirkungen auf Finanzinstrumente aus Änderungen oder dem Wegfall eines Referenzwertes oder Interbankenzinssatzes. Dieses Risiko umfasst Rechts-, Vertrags- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)

Die Risiken der Subfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Fondsmanager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

Risiko bei derivativen Instrumenten

Die VWG darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Instrumente erwerben.

Mit derivativen Instrumenten können Risiken verbunden sein, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.

- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko).

Wertpapierverleihrisiko

Verleiht der Investmentfonds Wertpapiere, unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapiererleiherers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Investmentfonds nicht nachkommen.

Insoweit der Wertpapiererleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihegeschäft dem Investmentfonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese dem Collateral-Risiko.

Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken.

Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation der Investitionen haben können

und hierdurch in ihrem Marktwert beeinflusst werden können.

Die Gesellschaft erachtet Nachhaltigkeitsrisiken als ergänzende Risikoart, welche auf bereits bekannte und verankerte Risikoarten, wie Marktpreisrisiko, Kreditausfallrisiko, Reputationsrisiko oder operationelles Risiko einwirken.

17. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Fonds gehenden Vergütungen für die VWG, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die VWG, die Depotbank oder Dritte durch den Fonds

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Verwaltungskosten

Die VWG erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **2,10 vH** p.a. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird. Derzeit wird die Verwaltungsvergütung für die Anteilklasse H in Höhe von 1,30 vH p.a., für die Anteilklasse VT-Ausland PLN hedged in Höhe von 2,0 vH p.a. und für alle weiteren Anteilklassen in voller Höhe entnommen.

Diese Vergütung wird in der bankarbeitstäglichen Anteilswertberechnung in Form einer Abgrenzung berücksichtigt.

Zusätzlich erhält die VWG monatlich eine variable Verwaltungsgebühr (Performancefee, erfolgsabhängige Vergütung) in Höhe von **20 vH** der Nettoperformance (= Wertentwicklung des Anteilswertes) gegenüber der sogenannten „High-Water-Mark“. Die „High-Water-Mark“ entspricht jenem Anteilswert zum Ende jenes vergangenen Monats, zu dem zuletzt eine Performancefee ausbezahlt wurde und wird auf Basis des durchschnittlichen Fondsvolumens laufend abgegrenzt und beeinflusst erfolgswirksam den ermittelten Rechenwert. Bei der Berechnung wird die Anzahl der sich am Ende des relevanten Monats im Umlauf befindlichen Anteile in Betracht gezogen.

Managementfees der Subfonds

Für Anteile an anderen Investmentfonds, in die der Fonds investiert („Subfonds“), kann eine Verwaltungsvergütung von

bis zu 4 vH des in diesen Subfonds veranlagten Fondsvermögens verrechnet werden. Gegebenenfalls kann zusätzlich eine Performance Fee anfallen.

Sonstige Aufwendungen

Die VWG hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Neben den der VWG zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.

In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR³)) mit umfasst.

Kosten für Wirtschaftsprüfung (Abschlussprüfung) und Steuerberatung

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

Kosten der Steuerberatung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber (und werden anlassbezogen verrechnet).

Publizitätskosten und Aufsichtskosten

Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilhabern im In- und Ausland entstehen. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.

Aufsichtskosten

Sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultie-

ren, können dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Weiters können Kosten, die sich aus aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben, dem Fonds verrechnet werden.

Kosten für die Depotbank/Verwahrstelle

Dem Fonds werden bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente im Ausland angelastet (Depotgebühren).

Für die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Verwahrstellen-/Depotbankaufgaben erhält die Verwahrstelle/Depotbank eine **quartärlige Vergütung bzw. bei Geschäftsjahresende**. In dieser Position sind auch Kosten für weitere von der Verwahrstelle/Depotbank übernommenen Aufgaben mit umfasst (siehe Abschnitt I, Punkt 5). Die Vergütung wird aufgrund der **Quartalsendwerte** anteilig errechnet.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von **1,00 vH** des Fondsvermögens.

Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater

Gesonderte Kosten fallen hierfür nicht an.

Neben den vorstehenden genannten Kosten, werden dem Fonds auch eventuelle Steuern belastet, die im Zusammenhang mit den an die VWG, die Depotbank und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten weiteren Kosten entstehen, einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern, ungeachtet der Steuerschuldnerschaft.

Einmalige und laufende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Fondszulassung oder Vertriebszulassung des Fonds im Ausland entstehen, wie insbesondere Kosten der zuständigen Behörden, Veröffentlichungskosten, Übersetzungskosten und Beratungskosten, sofern derartige Kosten nicht unter die vorgenannten Positionen fallen.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

³ europäische Verordnung (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 148/2013 und (EU) Nr. 1247/2012

Vorteile

Die VWG weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Die VWG darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

18. Angaben über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des Fonds entnommen werden

Die VWG nimmt Leistungen folgender externer Beratungsfirmen oder Anlageberater in Anspruch:

Als externer Anlageverwalter (Fondsmanager) wurde die ARTS Asset Management GmbH, A-1070 Wien, Schottenfeldgasse 20 von der Verwaltungsgesellschaft bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, den Vertrag mit dem Fondsmanager ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

Folgende administrativen Tätigkeiten wurden an die Raiffeisen Bank International AG, A-1030 Wien, Am Stadtpark 9 übertragen: Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen); Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften; Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft; Ausgabe und Rücknahme von Anteilen; Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate); Rechnungslegung des Fonds; Elektronische Aufzeichnung/Aufbewahrung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen; allfällige Meldeverpflichtungen von Derivaten gemäß EMIR-Regelwerk⁴. Durch diese Delegation fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Compliance, Interne Revision, Rechnungswesen der VWG und IT/EDV sind auf Konzernunternehmen ausgelagert, d.h. die Talanx AG (Compliance und Revision), D-30659 Hannover, Rietvorst 2, die HDI Service AG (Rechnungswesen) und die HDI Systeme AG (IT-Dienstleistungen), beide D-30659 Hannover, HDI-Platz 1. Durch diese Delegation fallen keine zusätzlichen Kosten an.

19. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Fonds vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall hinsichtlich des Mitgliedstaats zu machen, in dem der Fonds bewilligt ist. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die oben bezeichneten Angaben hinsichtlich dieses Mitgliedstaats zu machen und in den dort verbreiteten Prospekt aufzunehmen.

Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen bzw. der Auszahlungen durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

Aufgrund der Zulassung des Fonds in Deutschland, Tschechien und in Ungarn sind oben genannte Aufgaben durch die jeweilige Zahlstelle sichergestellt.

Die Zahlstellen sind:

Deutschland: Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Kaiserstraße 24, D-60311 Frankfurt am Main

Tschechien: Raiffeisenbank a.s., Hvezdova 1716/2b, Prague 4, Postal Code 14078

Ungarn: Raiffeisen Bank Zrt., Akadémia u. 6., H-1054 Budapest

⁴ europäische Verordnung (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 148/2013 und (EU) Nr. 1247/2012

20. Weitere Anlageinformationen

Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen

Die VWG hat gemäß einer internen Richtlinie Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen („best execution“) festgelegt. In einem ersten Schritt wird jeder in Frage kommende Broker einer Qualitätsprüfung unterzogen. Erst bei positivem Ausgang dieser Qualitätsprüfung kann dieser Broker für die Transaktionsausführung unter Berücksichtigung von definierten Kriterien (wie z.B. Kurs/Preis, Kosten, Schnelligkeit und Qualität/Benutzerfreundlichkeit der Transaktionsausführung) herangezogen werden. Darüber hinaus wird jeder herangezogene Broker einer regelmäßigen Prüfung unterzogen.

Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Bei der Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen (Wahrnehmung der Aktionärsrechte) hat die VWG das ausschließliche Interesse der Anteilsinhaber wahrzunehmen. Eine Teilnahme an Hauptversammlungen (und der entsprechenden Stimmrechtsausübung) wird in der Regel unter Berücksichtigung der damit verbundenen Aufwendungen/Kosten für den Fonds erwogen.

Anlegerbeschwerden

Der Anleger kann in Bezug auf Sachverhalte, die in Zusammenhang mit dem Fonds stehen, Beschwerde einreichen:

- per Post: Ampega Investment GmbH,
c/o ARTS Asset Management GmbH,
zH Compliance Abteilung,
Schottenfeldgasse 20, 1070 Wien, Österreich
- per E-Mail: complaint.web@arts.co.at,
zH Compliance Abteilung

Nähere Informationen zu Anlegerbeschwerden finden Sie (auf Deutsch) auch auf unserer Homepage unter <https://www.ampega.com/publikumsfonds/hinweise/>

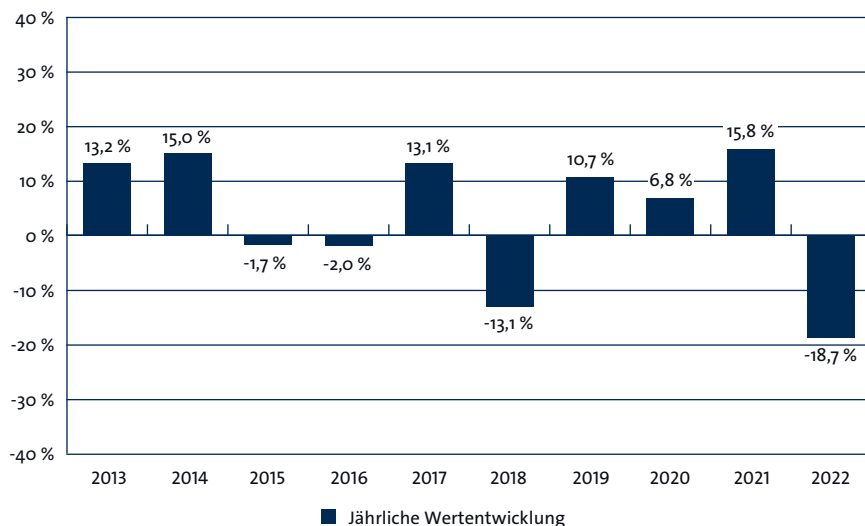
Informationsbereitstellung

Der interessierte Anleger (oder eine Behörde, ein Gericht oder sonstigen Stellen) können entsprechende Informationen zum Fonds verlangen, unter Kontaktaufnahme mit:

- Ampega Investment GmbH, zH Vertriebsunterstützung,
Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln, Deutschland
Tel. : +49 221 / 790 799 -799, Fax: +49 221 / 790 799 -729,
E-Mail: fonds@ampega.com

Bisherige Ergebnisse des Fonds

ISIN: AT0000825393 (T in EUR)



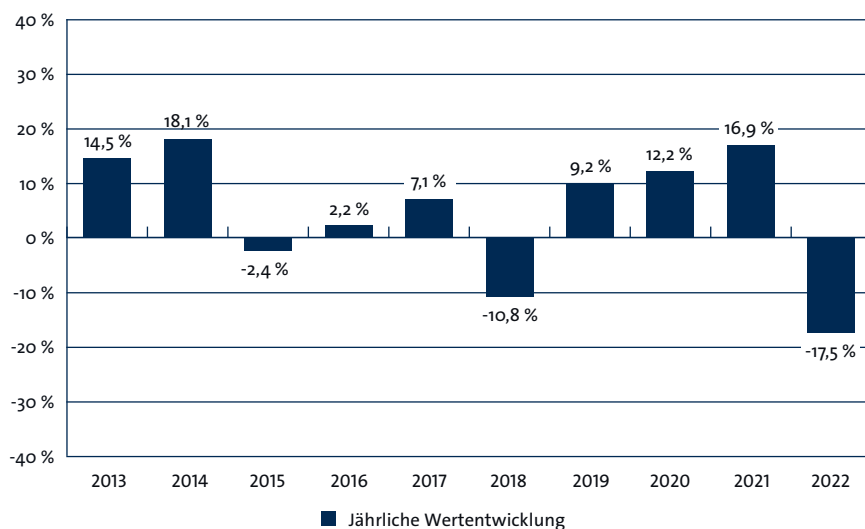
Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Indikator für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der C-QUADRAT ARTS Best Momentum, Anteilgattung T in EUR wurde 1999 aufgelegt. Die Ampega Investment GmbH hat 2015 das Verwaltungsrecht übernommen.

Die historische Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

ISIN: AT0000A05AE6 (T für Polen)

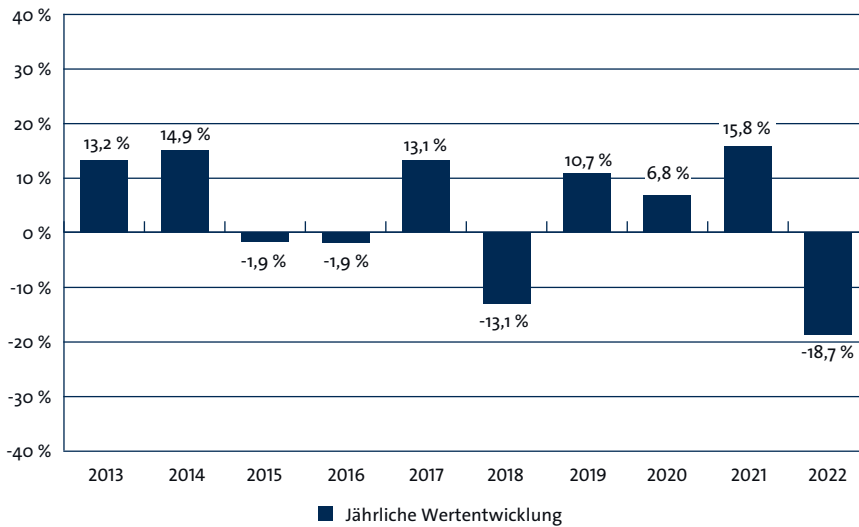


Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Indikator für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der C-QUADRAT ARTS Best Momentum, Anteilgattung T für Polen wurde 2007 aufgelegt. Die Ampega Investment GmbH hat 2015 das Verwaltungsrecht übernommen.

Die historische Wertentwicklung wurde in PLN berechnet.

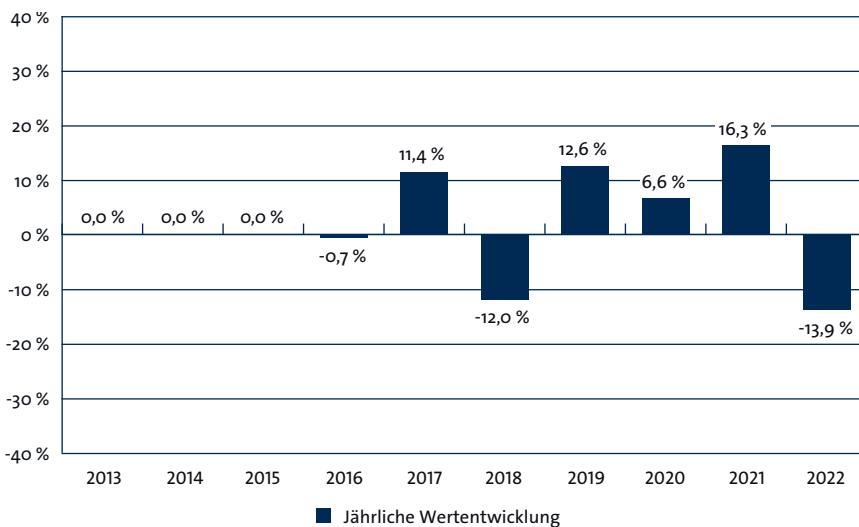
ISIN: AT0000A08LD9 (VT-Ausland, VT-Inland)

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Indikator für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der C-QUADRAT ARTS Best Momentum, Anteilgattung VT-Ausland, VT-Inland wurde 2008 aufgelegt. Die Ampega Investment GmbH hat 2015 das Verwaltungsrecht übernommen.

Die historische Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

ISIN: AT0000A1H682 (VT-Ausland PLN hedged)

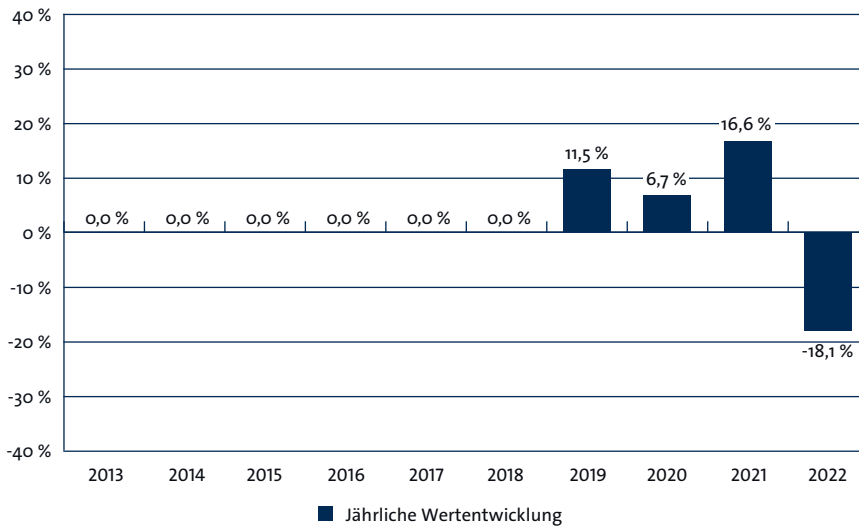
Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Indikator für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der C-QUADRAT ARTS Best Momentum, Anteilgattung VT-Ausland PLN hedged wurde 2015 aufgelegt.

Die historische Wertentwicklung wurde in PLN berechnet.

ISIN: AT0000A228W3 (H)



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Indikator für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der C-QUADRAT ARTS Best Momentum, Anteilgattung (H) wurde 2018 aufgelegt.

Die historische Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

Die Angaben beziehen sich auf die Wertentwicklung des Fonds bis zum 31.12.2022. Die Wertentwicklung ab dem 1.1.2023 bzw. die aktuellen Werte entnehmen Sie bitte der Website www.ampega.com > Publikumsfonds > Fondsname.

Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist

Die Anlage in den Fonds ist für Anleger geeignet, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen bestimmten Kapitalverlust hinzunehmen.

21. Wirtschaftliche Informationen

Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter 9. und 10. (sowie unter 17.) genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Fonds zu zahlen sind.

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle.

Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

Es fallen keine über die in den Punkten 9., 10. und 17. genannten hinausgehenden Kosten an.

Abschnitt III

Angaben über die Depotbank/ Verwahrstelle

1. Identität der Depotbank/Verwahrstelle des OGAW und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können

Die Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich hat gemäß Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 14. September 2012 GZ FMA-IF25 6300/0035-INV/2012 die Funktion der Depotbank/Verwahrstelle für den Fonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank/Verwahrstelle bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank/Verwahrstelle gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank/Verwahrstelle sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Depotbank/Verwahrstelle ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt gemäß InvFG die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds (§ 40 Abs. 1 InvFG). Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für die von der VWG verwalteten Fonds (§ 39 Abs. 2 InvFG). Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Fonds gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Weiter werden folgende Aufgaben von der Verwahrstelle/Depotbank im Rahmen einer Übertragung/Delegation gemäß InvFG übernommen:

- Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen)
- Fondsbuchhaltung (siehe hierzu auch Abschnitt II, Nr. 18)
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften

- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der VWG
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)
- Rechnungslegung des Fonds
- Elektronische Aufzeichnung/Aufbewahrung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen
- Allfällige Meldeverpflichtungen von Derivaten gemäß EMIR-Regelwerk⁵

Die der VWG nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank/Verwahrstelle zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank/Verwahrstelle darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der VWG handeln.

2. Beschreibung sämtlicher von der Depotbank/ Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können

Die Depotbank/Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Depotbank/Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, außer der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Depotbank/Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des InvFG mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Diese Haftung wird dadurch nicht berührt, dass sie sämtliche oder einen Teil der Vermögensgegenstände einem Dritten zur Verwahrung (Unterverwahrung) überträgt. Die Depotbank/Verwahrstelle bedient sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verwahrungspflichten verschiedener Unterverwahrer. Die Liste der

⁵ europäische Verordnung (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 148/2013 und (EU) Nr. 1247/2012

Unterverwahrer ist auf der Website der VWG unter <https://www.ampega.com/publikumsfonds/hinweise/>.

Die Depotbank/Verwahrstelle trifft angemessene Vorkehrungen zum Umgang mit vermeidbaren und unvermeidbaren Interessenkonflikten. Die Funktionsfähigkeit dieser Grundsätze wird von dem Wirtschaftsprüfer oder der internen Revision der Depotbank/Verwahrstelle jährlich bestätigt. Die Depotbank/Verwahrstelle überwacht diese Grundsätze ständig und wird diese mindestens jährlich überprüfen.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus dieser Übertragung an einen Unterverwahrer ergeben:

Der Unterverwahrer ist unter Umständen ein mit der Depotbank/Verwahrstelle verbundenes Unternehmen.

3. Erklärung, dass den Anlegern auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Informationen gemäß den vorstehenden übermittelt werden

Auf Anfrage werden den Anlegern des Fonds aktuelle Informationen zu den oben angeführten Angaben zur Depotbank/Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.



Unterschrift der Geschäftsführung

Abschnitt IV

Anhang A

Fondsbestimmungen gemäß InvFG 2011

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **C-QUADRAT ARTS Best Momentum**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG)**, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der Ampega Investment GmbH (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Köln/Deutschland verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Raiffeisen Bank International AG, Wien.

Zahlstelle für Anteilscheine ist die Depotbank (Verwahrstelle).

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Der Investmentfonds veranlagt zumindest **51 vH** des Fondsvermögens in Aktienfonds. Anleihenfonds und Geldmarktfonds bzw. geldmarktnahe Fonds können als kurzfristig defensive Maßnahme erworben werden. Dabei können auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die eine – im Verhältnis zu einer bestimmten Marktentwicklung - neutrale oder gegenläufige Wertentwicklung anstreben.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Nicht anwendbar.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils **bis zu 20 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt im gesetzlich zulässigen Rahmen** erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als **10 vH** des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Anteile an OGA dürfen insgesamt **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens (Berechnung nach Marktpreisen) und zur Absicherung eingesetzt werden.

Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

– Value at Risk

Der VaR-Wert wird gemäß dem 4. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

– relativer VaR

Der zuordenbare Risikobetrag für das Gesamtrisiko, ermittelt als Value-at-Risk-Wert von im Fonds getätigten Veranlagungen, ist auf maximal **das Zweifache** des VaR eines Referenzportfolios, welches den Anforderungen des § 16 Abs. 2 der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF entspricht, begrenzt.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

Wertpapierleihe

Nicht anwendbar.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig. Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.

Der Wert der Anteile wird bankarbeitstäglich ermittelt.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 5,00 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf den nächsten Cent. Für die retrofreie Anteilklasse „H“ wird derzeit kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Tranchenfonds: Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten Cent.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlt.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragsverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine und Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung als auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15.02. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 15.02. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESt-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15.02. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESt-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für

das Unterbleiben der KESt-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15.02. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszusahlen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESt-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KESt-Auszahlung erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **2,10 vH** p.a. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Zusätzlich erhält die Verwaltungsgesellschaft monatlich eine variable Verwaltungsgebühr (Performancefee, erfolgsabhängige Vergütung) in Höhe von **20 vH** der Nettoperformance (= Wertentwicklung des Anteilswertes) gegenüber der sogenannten „High-Water-Mark“. Die „High-Water-Mark“ entspricht jenem Anteilswert zum Ende jenes vergangenen Monats, zu dem zuletzt eine Performancefee ausbezahlt wurde und wird auf Basis des durchschnittlichen Fondsvolumens laufend abgegrenzt und beeinflusst erfolgswirksam den ermittelten Rechenwert. Bei der Berechnung wird die Anzahl der sich am Ende des relevanten Monats im Umlauf befindlichen Anteile in Betracht gezogen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von **1,00 vH** des Fondsvermögens.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen. Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang B

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_mifid_rma⁵

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1. Bosnien Herzegowina: Sarajevo, Banja Luka

2.2. Montenegro: Podgorica

2.3. Russland: Moskau (RTS Stock Exchange); Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)

2.4. Schweiz: SWX Swiss-Exchange

2.5. Serbien: Belgrad

2.6. Türkei: Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“)

⁵ Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „Show table columns“ klicken. Der Link kann durch die FMA bzw. die ESMA geändert werden.

Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:

<https://www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/allgemeine-rechtsaufsicht-ueeber-boersen/> - hinunterscrollen - Link „Verzeichnis aller geregelten Märkte“ - „Show table columns“.

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Mumbai
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.17.	Peru	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Manila
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- | | |
|---------------|---|
| 4.1. Japan: | Over the Counter Market |
| 4.2. Kanada: | Over the Counter Market |
| 4.3. Korea: | Over the Counter Market |
| 4.4. Schweiz: | SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich |
| 4.5. USA | Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA) |

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- | | |
|--------------------|--|
| 5.1. Argentinien: | Bolsa de Comercio de Buenos Aires |
| 5.2. Australien: | Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX) |
| 5.3. Brasilien: | Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange |
| 5.4. Hongkong: | Hong Kong Futures Exchange Ltd. |
| 5.5. Japan: | Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange |
| 5.6. Kanada: | Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange |
| 5.7. Korea: | Korea Exchange (KRX) |
| 5.8. Mexiko: | Mercado Mexicano de Derivados |
| 5.9. Neuseeland: | New Zealand Futures & Options Exchange |
| 5.10. Philippinen: | Manila International Futures Exchange |
| 5.11. Singapur: | The Singapore Exchange Limited (SGX) |
| 5.12. Slowakei: | RM-System Slovakia |
| 5.13. Südafrika: | Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX) |
| 5.14. Schweiz: | EUREX |
| 5.15. Türkei: | TurkDEX |
| 5.16. USA: | American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX) |

Anhang C

Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden:

- AEI Multi Asset Defensive
- Ampega AmerikaPlus Aktienfonds
- Ampega Balanced 3
- Ampega BasisPlus Rentenfonds
- Ampega Credit Opportunities Rentenfonds
- Ampega Diversity Plus Aktienfonds
- Ampega DividendePlus Aktienfonds
- Ampega EurozonePlus Aktienfonds
- Ampega Faktor StrategiePlus
- Ampega Global Rentenfonds
- Ampega ISP Dynamik
- Ampega ISP Komfort
- Ampega ISP Sprint
- Ampega Real Estate Plus
- Ampega Rendite Rentenfonds
- Ampega Reserve Rentenfonds
- Ampega Responsibility Fonds
- Ampega Unternehmensanleihenfonds
- BAGUS Global Balanced
- C-QUADRAT ARTS Best Momentum
- C-QUADRAT ARTS Total Return Balanced
- C-QUADRAT ARTS Total Return Bond
- C-QUADRAT ARTS Total Return Defensive
- C-QUADRAT ARTS Total Return Dynamic
- C-QUADRAT ARTS Total Return ESG
- C-QUADRAT ARTS Total Return Global AMI
- C-QUADRAT ARTS Total Return Value Invest Protect
- C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG
- ComfortInvest Substanz
- Corvus Fonds
- CT Welt Portfolio AMI
- DVAM Mehr Werte AMI
- ENRAK
- ENRAK Capital Investment
- Equity Risk Control AMI
- FAROS Global Equity
- FAROS Listed Real Assets AMI
- FS Colibri Event Driven Bonds
- FVV Select AMI
- Global Emerging Markets Opportunities Conservative
- Global Equity Core AMI
- Global Equity Opportunities AMI
- Global Fixed Income AMI
- GlobalManagement Chance 100
- GlobalManagement Classic 50
- Globale Aktien Quant Get Capital
- Grönemeyer Gesundheitsfonds Nachhaltig
- H&S Global Allocation
- I-AM ETFs-Portfolio Select
- LI MULTI LEADERS FUND
- Long Term Value
- LOYS Global MH
- MARTAGON Solid Plus
- Mayerhofer Strategie AMI
- MultiManager Fonds 3
- Orbis Fonds AMI
- PRO change AMI
- Quant IP Global Patent Leaders
- SALytic Stiftungsfonds AMI
- SALytic Wohnimmobilien Europa Plus
- Stiftungsfonds STS
- Stiftungsfonds STU
- S&H Substanzwerte
- S&H Smaller Companies EMU
- Syntelligence Growth Fund
- terrAssisi Aktien I AMI
- terrAssisi Renten I AMI
- terrAssisi Stiftungsfonds I AMI
- T3 Global Allocation
- Tresides Balanced Return AMI
- Tresides Commodity One
- Tresides Dividend & Growth AMI
- Value Intelligence ESG Fonds AMI
- Value Intelligence Fonds AMI
- Value Intelligence Gold Company Fonds AMI
- Wagner & Florack Unternehmerfonds AMI
- Wagner & Florack Unternehmerfonds flex
- Werte & Sicherheit - Nachhaltige Innovationen
- WertArt Capital Fonds AMI
- WKR Vermögensbildungsfonds AMI
- Zantke Euro Corporate Bonds AMI
- Zantke Euro High Yield AMI
- Zantke Global Credit AMI
- Zantke Global Equity AMI

Spezial-Investmentvermögen

Hinzu kommen 78 Spezial-Investmentvermögen.
(Stand 01.09.2023)

Geschäftsführung

Dr. Thomas Mann
Sprecher
Mitglied der Geschäftsführung der Ampega Asset
Management GmbH, Köln

Dr. Dirk Erdmann
Mitglied der Geschäftsführung der Ampega Asset
Management GmbH, Köln

Stefan Kampmeyer
Mitglied der Geschäftsführung der
Ampega Asset Management GmbH, Köln

Jürgen Meyer

Djam Mohebbi-Ahari

Vertriebsstellen

Neben der Depotbank/Verwahrstelle können weitere Vertriebsstellen benannt werden.

Aufsichtsrat, Stammkapital

Dr. Jan Wicke
Vorsitzender
Mitglied des Vorstandes der Talanx AG, Hannover

Clemens Jungsthöfel
stellv. Vorsitzender
Mitglied des Vorstands der Hannover Rück SE, Hannover

Jens Hagemann
Dipl. Kaufmann, München

Dr. Christian Hermelingmeier
Mitglied des Vorstands der HDI Global SE, Hannover

Sven Lixenfeld
Mitglied des Vorstands der HDI Deutschland AG, Düsseldorf

Gezeichnetes Kapital: Euro 6 Mio. (Stand 01.01.2023)
Das gezeichnete Kapital ist voll eingezahlt.

Zusätzliche Angaben für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die VWG hat ihre Absicht, Anteile in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

Zahlstelle und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Die Funktion der deutschen Zahlstelle und Informationsstelle hat

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Kaiserstraße 24,
60311 Frankfurt am Main, Deutschland

übernommen.

In Deutschland können das Basisinformationsblatt („PRIIPs-KID“), der Prospekt, die Fondsbestimmungen, die Rechenschaftsberichte/Halbjahresberichte und sonstige Informationen in Papierform kostenlos über die Zahlstelle und Informationsstelle bezogen werden.

Bei der Zahlstelle und Informationsstelle sind auch alle sonstigen Informationen erhältlich, auf die Anleger in Österreich einen Anspruch haben. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind ebenfalls kostenlos bei der Zahlstelle und Informationsstelle erhältlich.

Rücknahme von Anteilen und Zahlungen an Anleger in Deutschland

Die Rücknahme von Fondsanteilen sowie Zahlungen an Anleger in Deutschland (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) erfolgen über die Zahlstelle der Anleger.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in Deutschland auf der Homepage der VWG unter

www.ampega.com > Publikumsfonds > Fondsname

veröffentlicht.

Sonstige Mitteilungen an die Anleger werden in Deutschland auf der Homepage der VWG unter Auswahl der entsprechenden Fondsseite auf

www.ampega.com > Publikumsfonds > Fondsname

veröffentlicht.

In den in § 298 Abs. 2 KAGB genannten Fällen werden die Anleger zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträger im Sinne von § 167 KAGB informiert.

Rechte des Käufers zum Widerruf

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Kommt der Kauf von Anteilen an offenen Investmentvermögen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so ist der Käufer berechtigt, seine Kauferklärung schriftlich und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Die Frist zum Widerruf beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 360 Absatz 1 BGB genügt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Der Widerruf ist schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Der Widerruf ist zu richten an

Ampega Investment GmbH
Charles-de-Gaulle-Platz 1
50679 Köln
Deutschland
Fax +49 (221) 790 799-729
Email fonds@ampega.com

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Widerrufsfolgen

Ist der Widerruf wirksam erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und ein Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf der Anteile durch den Anleger.

Ende der Widerrufsbelehrung

Überreicht durch:

Ampega Investment GmbH
Postfach 10 16 65, 50456 Köln, Deutschland

Fon +49 (221) 790 799-799
Fax +49 (221) 790 799-729
Email fonds@ampega.com
Web www.ampega.com